

Der Generalvikar beteuert am 26.07.1650, dass der Erzpriester des Ruralkapitels Ettenheim den Pfarrer von Schweighausen zum Kapitel zitieren will. Diese Pfarrei ist dem Kloster (Ettenheimmünster) inkorporiert und der Pfarrverwalter gehörte nie zu den Kapitularen (G 6308, 293).

„Vincentius, Praelatus in Schuttern“, erhält am 10.12.1650 die Erlaubnis, ein Gültgut („bonum quoddam gultale“) in pago Almansweiler“ gegen 1000 Gulden zu verpfänden, um sein Kloster zu reparieren: „pro necessaria reparatione sui monasterii, templi, ... in preterito bello devastati, ne omnino corruant“ (G 6308, 300 vo).

Am 13.01.1651 wird ein Brief des Bischofs verlesen, in welchem dieser sich über die Besetzung der Pfarreien im Ruralkapitel Ettenheim beklagt; es sollen Weltpriester dorthin gesetzt werden. Auch müssten die Kirche von Ettenheim und deren Turm repariert werden. Er wünscht auch, dass eine Untersuchung gegen den Abt von Ettenheimmünster angestellt werde; scheinbar hat jemand sich über dessen Lebensführung („de non adeo exemplari vita“) beklagt (G 6308, 308). Er verlangt auch, dass der Propst von Allerheiligen die Konfirmation seines Amtes beim Bistum, „sub poena suspensionis“, verlange, wenn er sie nicht schon vom Weihbischof erlangt hat (Ibid.).

Der Kämmerer des Ruralkapitels Ettenheim beklagt sich am 08.02.1651, dass die Pfarrer des Kinzigtales (Sasbach, Steinach, Welschensteinach und Mühlenbach), sich auf angebliche Privilegien berufen, um ihre (Schweden?) Kontribution nicht zu erledigen (G 6308, 310 vo).

Dem Abt von Sankt Georgen wurde erlaubt, ein Feudalgut in Sornhoffen für 400 Gulden zu verpfänden. Doch am 30.06.1651 gibt man ihm zu verstehen, dass er auch die Einwilligung des Bischofs einholen solle (G 6308, 319 vo).

Der geistliche Rat schreibt am 25.07.1651 an die Räte des Markgrafen von Baden, um ihnen ans Herz zu legen, den Priestern gegen alle Angriffe behilflich zu sein. Sonst würden sie abdanken und es wäre zu befürchten, dass man keine andere finde, um sie zu ersetzen: „ut clero sui Marchionatus contra Praedicantes, contra Satrapas et praefectos, contra malevolos subditos magis assistant, et protectrice manu defendant: alias fore ut resignantibus parochias suas, uti quotidie fit, alios substituendos acquirere nesciamus“ (G 6308, 320).

Der Rektor von Offenburg bittet am 07.08.1651, man möge die „Statuta Capellanorum Rectoratus Offenburg“ bestätigen, was auch geschieht (G 6308, 322).

Die Gemeinde Ettenheim bittet am 20.09.1651, dass man von Molsheim aus beim Abt von Ettenheimmünster darauf dringe,